

Steuerrechenhilfe

Fonds, die keine fixen Aktienquoten vorsehen, müssen im Vergleich zu solchen mit Quoten ein Mehr an Ertrag bringen. Wie viel im Einzelfall? Das lässt sich mit einem Tool leicht errechnen.

Bekanntlich sind Steuererklärungen für Mathematiker zu schwierig. Diese Ansicht äußerte jedenfalls einst Albert Einstein, und er ergänzte: „Dafür muss man schon Philosoph sein.“ Das mag nun doch etwas überzogen sein. In der Tat geben steuerliche Regeln und Vorschriften dem Laien aber häufig Rätsel auf. Das gilt auch für die neuen Vorgaben, die das Investmentsteuerreformgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, mit sich gebracht hat.

Eine zentrale Änderung sind die unterschiedlichen steuerlichen Teilfreistellungen, die Anleger je nach Fondsart bekommen – sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Voraussetzungen dafür geschaffen hat (siehe auch das Spezial in FONDS professionell 4/2017, Seite 344). Ist das nicht der Fall, muss ein Fonds mit Mehrerträgen aufwarten, um die Steuernachteile wettzumachen. Die Rechnung, wie viel erforderlich ist, damit ein Portfolio ohne Freistellungssatz mit einem vergleichbaren Fonds mit Teilfreistellung gleichziehen kann, ist zwar nicht allzu schwierig, kostet aber Zeit.

Diese können sich Berater jetzt sparen. Denn Rolf Klein, Geschäftsführer der Neutralis Kapitalberatung aus Krefeld, hat für solche Berechnungen extra ein eigenes Tool entwickelt.

Wie war das noch?

Doch halt, wie war noch mal die Sache mit den Mindestaktienquoten und den Teilfreistellungssätzen? Da die neuen Regelungen nicht ganz einfach sind, lohnt es sich, die Änderungen noch einmal Revue passieren zu lassen: Seit dem Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes müssen in Deutschland aufgelegte Fonds Steuern in Höhe von 15 Prozent auf deutsche Dividenden, deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Im-

mobilien zahlen. Damit stellt der Gesetzgeber ihre steuerliche Belastung grundsätzlich mit der von ausländischen Fonds und deren Einkünften aus Deutschland gleich.

Dies war eines der wesentlichen Ziele der Reform, die der Gesetzgeber im Auge hatte. Der Grund dafür: Zuvor herrschte in diesem Punkt Ungleichheit, denn Fonds, die außerhalb der bundesdeutschen Grenzen aufgelegt wurden, mussten diese Einkünfte schon seit Jahren mit 15 Prozent in Deutschland ver-

»Es ist interessant zu sehen, wie viel Mehrertrag ein Fonds ohne fixe Aktienquote im Vergleich zu einem Fonds mit einer Quote bringen müsste.«

Rolf Klein, Neutralis Kapitalberatung

steuern. Bei Anlegern ausländischer Kapitalverwaltungsgesellschaften hat die ungleiche Behandlung jedoch immer wieder Unmut hervorgerufen. Die Bundesregierung befürchtete daher, die unterschiedliche Besteuerung könne

Ständig diese Rechnerei: Mit einem Tool können Berater jetzt schnell ermitteln, welchen Mehrertrag Fonds ohne fixe Aktienquote im Vergleich zu Quoten-Portfolios bringen müssen, um gleichzuziehen.

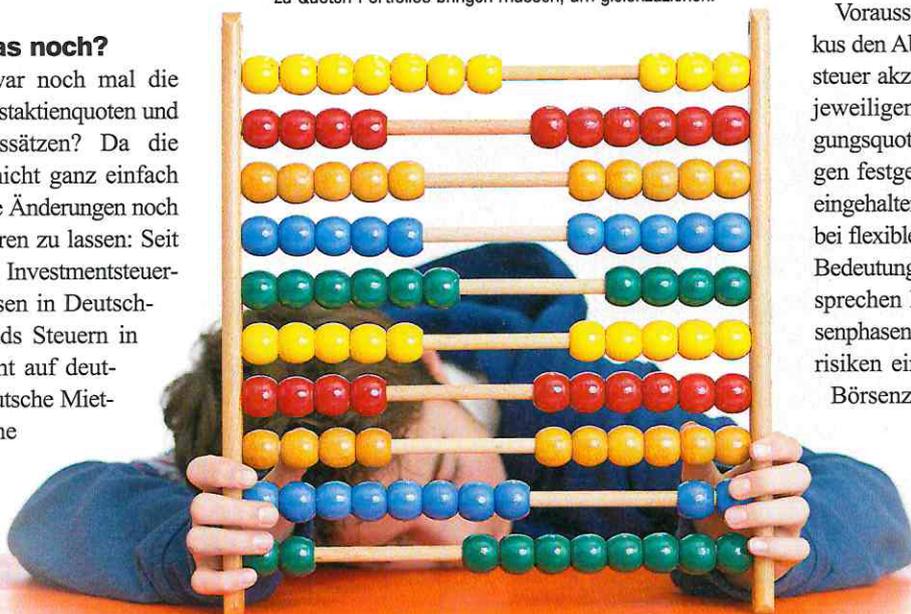
auf europäischer Ebene zu rechtlichen Konflikten führen.

Durch die Besteuerung auf Fondsebene bleibt für Anleger nun allerdings weniger übrig. Zudem können sie sich die im Ausland gezahlte Quellensteuer nicht mehr über ihre Steuererklärung erstatten lassen. Doch weil es durch die Investmentsteuerreform im Großen und Ganzen weder zu Steuererhöhungen noch zu -senkungen kommen soll, sieht das neue Gesetz die sogenannten Teilfreistellungen vor.

In der Höhe gestaffelt

Diese sind der Höhe nach gestaffelt. Wer in Mischfonds mit einer fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquote, so der korrekte Fachbegriff, von mindestens 25 Prozent investiert hat, erhält auf seine Erträge eine steuerliche Teilfreistellung von 15 Prozent. Aktien fallen grundsätzlich unter den Begriff Kapitalbeteiligungen. Liegt die Quote eines Fonds fortlaufend bei mindestens 51 Prozent, bleiben 30 Prozent der Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf der Anteile steuerfrei. Bei offenen Immobilienfonds, die zumindest 51 Prozent in Immobilien und Immobiliengesellschaften investieren, sind es 60 Prozent. Liegt der Investitionsschwerpunkt im Ausland, beläuft sich der Teilfreistellungssatz sogar auf 80 Prozent.

Voraussetzung dafür, dass der Fiskus den Abschlag von der Abgeltungssteuer akzeptiert, ist jedoch, dass die jeweiligen Mindestkapitalbeteiligungsquoten in den Anlagebedingungen festgeschrieben und fortlaufend eingehalten werden. Das ist vor allem bei flexiblen Mischfonds von enormer Bedeutung, die Anleger mit dem Versprechen locken, in schlechten Börsenphasen deutlich niedrigere Aktienrisiken einzugehen als in normalen Börsenzeiten. Viele große Fondsgesellschaften haben vor dem Inkrafttreten des



Investmentsteuerreformgesetzes bei in **Deutschland zum Vertrieb zugelassenen** Fonds Mindestaktienquoten in Höhe von 25 Prozent, **zum Teil auch von 51 Prozent** eingeführt. Andere Häuser, so zum Beispiel J.P. Morgan Asset Management, verzichten bei zahlreichen Fonds auf eine fixe Quote. Als Grund dafür geben die Gesellschaften an, sie wollten sich die Flexibilität erhalten, in jeder Situation reagieren zu können. Eine fixe Aktienquote, die nicht unterschritten werden darf, könne dabei hinderlich sein.

Charmante Quoten

Für Anleger können die Quoten allerdings schon einen gewissen Charme haben. „Rein steuerlich gesehen bieten Fonds mit Kapitalbeteiligungsquoten Vorteile“, sagt Rolf Klein. Ein Blick auf die Musterrechnung unten zeigt es: Bei einem Veräußerungserlös von 100.000 Euro müsste ein Anleger nach Abzug des Sparerfreibetrags für Ehepaare von 1.602 Euro die Summe von 98.398 Euro versteuern. Sofern er den Erlös mit einem Aktienfonds erzielt hat, der eine fixe Mindestkapitalbeteiligungsquote von 51 Prozent vorsieht, käme



Rolf Klein, Neutralis: „Rein steuerlich gesehen bieten Fonds mit Kapitalbeteiligungsquoten Vorteile.“

jetzt die steuerliche Teilfreistellung von 30 Prozent zum Tragen. Die steuerliche Bemessungsgrundlage belief sich demnach nur auf 68.879 Euro. Nach dem Abzug von 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritäts-

zuschlag und Kirchensteuer – insgesamt knapp 28 Prozent – dürfte sich der Anleger über einen Veräußerungsgewinn von 79.115 Euro freuen.

Die Steuerkostenquote, also der Anteil von Steuern am Veräußerungserlös, läge bei 9,64 Prozent. Bei einem Aktienfonds, der keine Mindestkapitalbeteiligungsquote eingezogen hat, könnte der Anleger einen Nachsteuerertrag von lediglich 70.851 Euro einstreichen. Die Steuerkostenquote belief sich auf knapp 13,8 Prozent.

„Interessant ist nun zu sehen, wie hoch der Mehrertrag sein muss, damit ein Fonds, der keine oder nur eine 15-prozentige Teilfreistellung bietet, nach Steuern auf den gleichen Gewinn kommt wie ein Portfolio mit einer Freistellung von 30 Prozent“, sagt Klein. So zeigt sich: Ohne Kapitalbeteiligungsquote müsste der Ertrag des Fonds im Musterfall um 11.477 Euro höher liegen als der eines Portfolios, das eine Quote von 51 Prozent ausweist. Das ist immerhin ein Plus von rund 11,7 Prozent. Ein Fonds mit einer Aktienquote von 25 Prozent müsste einen um etwa 5,5 Prozent höheren Erlös erzielen als ein Fonds mit einer Quote von 51 Prozent, damit der Anleger auf das gleiche Nachsteuerergebnis kommt.

So viel Mehrrendite ist nötig

Über das Tool, das Klein entwickelt hat, lässt sich für jeden Kunden und jeden Fonds ohne feste Aktienquote schnell ausrechnen, welchen Mehrerlös er gegenüber einem Portfolio mit Quote bringen müsste. Und der Rechner bietet noch mehr. „Er zeigt auch die erforderliche Mehrrendite, die ein Fonds ohne oder mit einer 25-prozentigen Aktienquote pro Jahr vor Steuern erwirtschaften müsste, um mit einem Portfolio mit einer Quote von 51 Prozent gleichauf zu sein“, erklärt Klein. Zum Vergleich: Im oben aufgeführten Beispiel müsste ein Fonds ohne fixe Aktienquote 2,25 Prozent Rendite im Jahr erzielen, um seinem Anleger den Gewinn nach Steuern zu beschaffen, den ein Vehikel mit einer Quote von 51 Prozent mit zwei Prozent erreicht. Dieser Teil des Rechners ist in dem Beispiel links nicht abgebildet, im Tool findet er sich aber. Gut für Berater, die nicht mehr selbst rechnen möchten: Klein stellt FONDS professionell Lesern seinen Rechner kostenfrei zur Verfügung (siehe QR-Code unten). ANDREA MARTENS |

So wirkt sich die unterschiedliche Teilfreistellung aus

Musterrechnung mit drei Fonds mit unterschiedlich hoher Mindestaktienquote

Allgemeine Annahmen:

Anlagebetrag:	100.000 Euro
Veräußerungsbetrag:	200.000 Euro
Sparerpauschbetrag:	1.602 Euro
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn:	98.398 Euro
Abgeltungsteuersatz (inkl. Soli/Kirchensteuer):	27,995 %

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Teilfreistellung der steuerlichen Erträge in Höhe von	0 %	15 %	30 %
Fonds mit einer Mindestaktienquote von	0 %	25 %	51 %

Laufende Besteuerung beim Anleger ab 2018

Veräußerungsgewinn vor Steuern:	98.398 Euro	98.398 Euro	98.398 Euro
Teilfreistellung:	0 %	15 %	30 %
Steuerliche Bemessungsgrundlage:	98.398 Euro	83.638 Euro	68.879 Euro
Abgeltungsteuer:	27.547 Euro	23.415 Euro	19.283 Euro
Veräußerungsgewinn nach Steuern:	70.851 Euro	74.983 Euro	79.115 Euro
Gesamterlös nach Steuern:	170.851 Euro	174.983 Euro	179.115 Euro
Steuerkostenquote:	13,77 %	11,71 %	9,64 %

Erforderlicher Mehrerlös bei unterschiedlicher Teilfreistellung im Vergleich zum Fonds der Gruppe C

Veräußerungsgewinn nach Steuern:	79.115 Euro	79.115 Euro	79.115 Euro
Teilfreistellung:	0 %	15 %	30 %
Steuerliche Bemessungsgrundlage:	109.875 Euro	103.822 Euro	68.879 Euro
Abgeltungsteuer:	30.759 Euro	24.705 Euro	19.283 Euro
Veräußerungsgewinn vor Steuern:	109.875 Euro	103.822 Euro	98.398 Euro
Erforderlicher Mehrerlös:	11,66 %	5,51 %	0,00 %

Von einem Veräußerungserlös vor Steuern in Höhe von 98.398 Euro würde dem Anleger eines Aktienfonds mit einer steuerlichen Teilfreistellung von 30 Prozent (Gruppe C) ein Gewinn von 79.115 Euro bleiben. Bei einem Fonds ohne Teilfreistellung (Gruppe A) wären es nur 70.851 Euro. Um auf den selben Gewinn zu kommen, müsste dieser Fonds einen Mehrerlös von 11,66 Prozent erzielen.

Quelle: Neutralis Kapitalberatung



So geht's zum Rechentool:

← QR-Code scannen oder

www.fponline.de/STEUER318 eingeben